

## **Satzung zur Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit**

vom 19. Dezember 2018

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat aufgrund von § 45 Abs. 6 S. 8 bis 11 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in seiner Sitzung am 19. Dezember 2018 die nachstehende „Satzung zur Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit“ beschlossen.

### **§ 1 Gegenstand**

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit von Juniorprofessorinnen und –professoren, Juniordozentinnen oder Juniordozenten sowie Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern nach §§ 51 bis 52 wegen der Betreuung von Kindern oder der Betreuung und Pflege pflegebedürftiger Angehöriger. Zum berechtigten Personenkreis gehören auch Beamtinnen und Beamte, die ihre Beschäftigung auf der Grundlage von § 69 Abs. 1 LBG teilweise reduziert haben. Die Verlängerung kann gewährt werden, wenn sie notwendig ist, um das mit dem Beamtenverhältnis auf Zeit verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen.

### **§ 2 Voraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit ist die tatsächliche Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren oder eines bzw. einer pflegebedürftigen Angehörigen für mindestens sechs Monate während des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit.
- (2) Die Verlängerung des Beamtenverhältnisses muss notwendig sein, um das mit dem Dienstverhältnis verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen. Hierfür sind als Nachweis der aktuelle Stand der Qualifizierung und eine realistische Meilensteinplanung zur Erreichung des Qualifizierungsziels schriftlich darzulegen.
- (3) Eine Verlängerung wird nicht gewährt, wenn das mit dem Beamtenverhältnis verbundene Qualifizierungsziel erkennbar aufgegeben wurde, nicht mehr ernsthaft verfolgt wird oder dienstliche Interessen der Verlängerung entgegenstehen. Dies ist auch der Fall, wenn die Betreuungs- oder Pflegeleistungen vorwiegend vom Partner oder der Partnerin erbracht werden.

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Die Verlängerung wird auf schriftlichen Antrag gewährt, der spätestens sechs Monate vor Ende des letzten Jahres des zur Qualifikation dienenden Beamtenverhältnisses gestellt werden muss. Der Antrag ist über die Fakultät an das Rektorat zu richten. Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät gibt eine Stellungnahme dazu ab, ob die beantragte Verlängerung notwendig ist, um das angestrebte Qualifizierungsziel zu erreichen, und ob die beantragte Zeitdauer hierfür angemessen ist, sowie ob der Verlängerung dienstliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Dem Antrag ist der Nachweis über die Betreuung des Kindes im selben Haushalt bzw. über die Betreuung und Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen beizufügen.

### **§ 4 Dauer der Verlängerung**

Für jeden Betreuungs- oder Pflegefall kann das Beamtenverhältnis für die Dauer, die erforderlich ist, um das konkret angestrebte Qualifizierungsziel zu erreichen, maximal zwei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung darf die Zeitspanne der tatsächlichen Betreuungs- bzw. Pflegezeit während des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit nicht überschreiten. Soweit die Verlängerung mit anderen Verlängerungen nach § 45 Abs. 6 LHG zusammentrifft, dürfen sie insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze gilt auch für Teilzeitbeschäftigungen im Sinne von § 69 LBG.

### **§ 5 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Beamtenverhältnisse auf Zeit von Juniorprofessorinnen und -professoren, Juniordozentinnen oder Juniordozenten sowie Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern, die ab dem 1. Januar 2019 geschlossen wurden.
- (2) Soweit mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, gilt diese Satzung entsprechend.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, 19. Dezember 2018

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
(Rektor)